



2. Vergabekammer des Bundes  
VK 2 - 66/17

## Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...],

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...],

gegen

[...],

- Antragsgegnerin -

[...],

- Beigeladene -

wegen der Vergabe [...] hat die 2. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Dr. Zapfe und die ehrenamtliche Beisitzerin Watermann auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 2017 am 24. Juli 2017 beschlossen:

1. Der Antrag wird zum Teil als unzulässig verworfen und zum Teil als unbegründet zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsgegnerin (im Folgenden: Ag.) machte am [...] die beabsichtigte Vergabe [...] gemeinschaftsweit bekannt. Diese Maßnahmen sollen jungen Menschen, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligungen besonderer Hilfe bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ermöglichen.

Der Antragsteller (im Folgenden: Ast.) beanstandet die Wertungskriterien unter verschiedenen Aspekten sowie die Wertung seines Angebots.

1. Der Auftrag wurde aufgeteilt in 17 Lose ausgeschrieben, die verschiedene Städte und Berufsfelder betreffen. Streitgegenständlich sind [...]. Sie umfassen sämtlich die Berufsfelder Dienstleistungen sowie Wirtschaft / Verwaltung, Metall sowie Technik / Technologiefelder, Verkehr / Logistik und Elektro sowie IT / Computer.

Die Bewertungsmatrix der Ag. sieht in den Wertungsbereichen I. bis IV. eine Beurteilung der Konzepte der Bieter und im Wertungsbereich V. eine Beurteilung bisheriger Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistungen jeweils nach Punkten vor. Dabei sollen im Wertungsbereich V.

- die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Ausbildung und
- die Abbruchquote (nur negative Gründe)

bewertet werden.

Die Bewertungsmatrix wird durch Wertungshinweise erläutert.

Zu den Wertungsbereichen I bis IV, die die Konzeptinhalte betreffen, besagen die Wertungshinweise:

„Die Bewertung des Konzeptinhaltes wird anhand der in der Datei A\_Bewertungsmatrix aufgeführten Kriterien der Wertungsbereiche I bis IV vorgenommen.“

Die Bewertungsmatrix sieht in den Wertungsbereichen I und IV jeweils ein Kriterium und in den Wertungsbereichen II und III jeweils zwei bzw. drei Unter-Kriterien vor.

Zu deren Bewertung verhalten sich die Wertungshinweise wie folgt:

„Für die Bewertung der Konzepte gelten bei den Wertungsbereichen I bis IV ausschließlich folgende vier Bewertungsstufen:

- 0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.
- 1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.
- 2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.
- 3 Punkte: Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Ein Konzept wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit 1 Punkt bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

Ein Konzept wird mit 2 Punkten bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielerreichung der Maßnahme Erfolg verspricht.

Ein Konzept wird mit 3 Punkten bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.“

Zum Wertungsbereich V wurden die Erläuterungen dazu, welche Maßnahmen in zeitlicher Hinsicht in die Bewertung bisheriger Erfolge und der Qualität bisheriger Leistungen einbezogen werden, während des Vergabeverfahrens abgeändert.

In der alten Fassung mit Stand vom 22. Februar 2017 hieß es:

„Betrachtungszeitraum: Einbezogen sind nur Maßnahmen, für die der Grundvertrag oder die Vertragsverlängerung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.04.2016 endete oder bei denen das ur-

sprüchlich vorgesehene Laufzeitende (z.B. ohne Wiederholungsprüfung) in diesen Zeitraum fällt. Für die Berechnung der zugehörigen Vergleichswerte wird derselbe Zeitraum zugrunde gelegt.“

In der neuen Fassung mit Stand vom 22. März 2017 heißt es:

„Betrachtungszeitraum: Einbezogen sind nur Maßnahmen, für die der Grundvertrag oder die Vertragsverlängerung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.04.2016 endete oder bei denen das ursprünglich vorgesehene Laufzeitende (z.B. ohne Wiederholungsprüfung) in diesen Zeitraum fällt oder Maßnahmen aus noch nicht beendeten Grundverträgen oder Vertragsverlängerungen, wenn die Maßnahme zum 30.04.2016 bereits länger als 12 Monate lief. Für die Berechnung der zugehörigen Vergleichswerte wird derselbe Zeitraum zugrunde gelegt.“

[Hervorhebung durch die Vergabekammer]

Mit dieser Änderung beabsichtigte die Ag., die Vorgaben des Oberlandesgerichts Düsseldorf in seinem Beschluss vom 22. Februar 2017, Az. VII-Verg 29/16 umzusetzen.

Zur Berechnung der Eingliederungsquote gleichermaßen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und in sozialversicherungspflichtige Ausbildung sagen die Wertungshinweise:

„Die Eingliederungsquote wird für die Maßnahmen des Bieters auf Ebene von Vergleichstypen ermittelt. Damit die regionalen Arbeitsmarktdisparitäten beachtet werden, hat das [...] im Sinne eines Benchmarkings 12 regionale Vergleichstypen nach [...] entwickelt.“

„Die Eingliederungsquote je Vergleichstyp gibt getrennt nach Rechtskreisen an, wie viele Teilnehmer sich 6 Monate nach ihrem Austritt aus den Maßnahmen (Betrachtungszeitpunkt), die der Bieter für Bedarfsträger mit dem Bezirk im Vergleichstyp durchgeführt hat, in einer sozialversicherungspflichtigen [Beschäftigung bzw. Ausbildung] befunden haben, bezogen auf alle Austritte.“

„Es werden nur Quoten des Bieters in die Wertung einbezogen, bei denen mindestens 10 Austritte statistisch nachweisbar sind.“

Zur Bestimmung der Abbruchquote besagen die Wertungshinweise:

„Die Abbruchquote gibt den Anteil der Teilnehmer an, die aus den folgenden in [...] eingetragenen negativen Austrittsgründen die zugehörige Maßnahme jeweils vorzeitig verlassen haben, bezogen auf alle Austritte:

- vertragswidriges Verhalten
- fehlende Motivation / Mitwirkung
- Über- / Unterforderung

- Maßnahmeziel aus anderen Gründen nicht erreicht“

Darüber hinaus ist bestimmt:

„Ein Bieter erhält im jeweiligen Wertungskriterium des Wertungsbereichs V einen Punkt, wenn er im maßgeblichen Betrachtungszeitraum

- o kein Auftragnehmer vergleichbarer Maßnahmen war oder
- o zwar Auftragnehmer vergleichbarer Maßnahmen war, für ihn aber (noch) keine verwertbaren Quoten vorliegen.“

Diese Bewertung wurde während des Vergabeverfahrens von einem auf zwei Punkte erhöht, dies in Umsetzung der Vorgaben aus dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 2. November 2016, Az. VII-Verg 25/16.

Der Ast., der der aktuelle Auftragnehmer ist, gab innerhalb der Angebotsfrist am 5. April 2017 Angebote u.a. für die [...] ab. Mit Vorabinformationsschreiben vom 9. Juni 2017 teilte die Ag. dem Ast. mit, dass dessen Angebote für die [...] nicht berücksichtigt werden könnten, weil deren Bewertung außerhalb des Kennzahlkorridors liege. Mit Schreiben ebenfalls vom 9. Juni 2017 rügte der Ast., dass bei der Bewertung im Wertungsbereich V eine nicht von ihm durchgeführte Maßnahme berücksichtigt wurde. Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 teilte die Ag. dem Ast. mit, dass sich auch bei Nicht-Berücksichtigung dieser Maßnahme keine anderen Bewertungen ergäben. Mit anwaltlichen Schreiben vom 14. und vom 18. Juni 2017 erhob der Ast. weitere Rügen hinsichtlich verschiedener Aspekte der Wertungskriterien und hinsichtlich seiner Bewertung. U.a. rügte er, dass bei der Ausgestaltung des Kriteriums der bisherigen Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistungen der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22. Februar 2017, Az. VII-Verg 29/16 nicht umgesetzt werde. Mit Nichtabhilfes Schreiben vom 19. Juni 2017 teilte die Ag. dem Ast. mit, diesen Rügen nicht abhelfen zu wollen.

2. Am selben Tag stellte der Ast. bei der Vergabekammer Nachprüfungsantrag.

Alle drei Angebote des Ast. wurden von der Ag. hinsichtlich der Konzepte in den Wertungsbereichen I bis IV in allen Kriterien bzw. Unter-Kriterien mit 2 Punkten bewertet. Die Begründung lautete jeweils:

„Die konzeptionelle Darstellung entspricht den Anforderungen, weil keine Anhaltspunkte für eine Zielerreichung in besonderer Weise sprechen (3 Punkte) und gegenüber den Anforderungen keine Einschränkungen erkennbar sind, die eine Bewertung mit 1 Punkt rechtfertigen würden.“

Der Ast. meint, diese Begründung für die Bewertung der Konzepte in den Wertungsbereichen I bis IV verstoße gegen § 97 Abs. 1 und 2 GWB. Er meint weiter, gerade der bei funktionalen Ausschreibungen bestehende Beurteilungsspielraum stelle erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Beurteilung.

Hinsichtlich der Bewertung bisheriger Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistung im Wertungsbereich V bemängelt der Ast. die zeitliche Beschränkung der zu berücksichtigenden früheren Maßnahmen sowie die Berechnung der Eingliederungs- und der Abbruchsquote.

Zur zeitlichen Beschränkung der zu berücksichtigenden früheren Maßnahmen meinte der Ast. zunächst im Nachprüfungsantrag, die Vorgaben des OLG Düsseldorf im Beschluss vom 22. Februar 2017, Az. VII-Verg 29/16 seien überhaupt nicht umgesetzt. Nunmehr meint er, diese Vorgaben seien nicht ausreichend umgesetzt. Nach den abgeänderten Wertungshinweisen hätten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung 24 Monate und nicht – entsprechend dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22. Februar 2017, Az. VII-Verg 29/16 – lediglich 18 Monate laufen müssen. Infolge dessen seien fälschlicherweise sämtliche seit dem 1. September 2015 laufenden Maßnahmen des Ast. nicht berücksichtigt worden.

Zur Berechnung gleichermaßen der Eingliederungs- und der Abbruchsquote meint der Ast., dass die Ag. einheitliche Maßnahmen künstlich aufspalte, indem sie die Quote jeweils zum einen getrennt nach Rechtskreisen (SGB II oder SGB III) und zum anderen getrennt nach Arbeitsmarkt-Vergleichstypen bestimme. Eine solche Aufspaltung erschwere es, die für die Berücksichtigung einer Maßnahme erforderliche Anzahl von mindestens 10 Austritten zu erreichen. Infolge dessen seien von ihm durchgeführte Maßnahmen ungerechtfertigt nicht berücksichtigt worden.

Eine weitere künstliche Aufspaltung einheitlicher Maßnahmen werde dadurch herbeigeführt, dass die Ag. in ein laufendes Auftragsverhältnis weitere Bedarfsträger aufnehmen könne. Dies sei auch bei einigen von ihm in den Ausbildungsjahren 2011 bis 2014 durchgeführten Maßnahmen geschehen.

Zur Berechnung nur der Eingliederungsquote meint der Ast., Abbrüche würden zu seinen Lasten doppelt berücksichtigt: zum einen im Rahmen der Abbruchsquote und zum anderen dadurch, dass die Eingliederungsquote bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme und nicht bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl abzüglich der Abbrüche berechnet werde. Unter Abzug der Abbrüche wäre die Gesamtteilnehmerzahl geringer und damit die Eingliederungsquote relativ höher.

Zur Berechnung nur der Abbruchquote behauptet der Ast., die Ag. habe als Abbruch auch Austritte aus nicht-negativen, von dem Ast. nicht zu beeinflussenden Gründen bewertet, wie etwa Schwangerschaft, Erkrankung, Umzug oder Tod.

Erstmals im Schriftsatz vom 5. Juni 2017 wendet sich der Ast. auch gegen die Bewertung der bisherigen Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistungen von Marktneulingen im jeweiligen Wertungskriterium mit 2 Punkten. Er meint, dies sei eine vergaberechtswidrige Nivellierung unterschiedlicher Bieter, die Bieter wie ihn benachteilige. Darüber hinaus würden dadurch auch Bietergemeinschaften gegenüber Einzelbieter benachteiligt. Marktneulingen würde es erschwert, Bietergemeinschaften einzugehen, weil sich Bieter mit drei Punkten nicht mit ihnen zusammentun wollten und umgekehrt sie sich nicht mit Bieter mit einem Punkt zusammentun wollten.

Der Ast. beantragt über seinen Verfahrensbevollmächtigten:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, in dem Vergabeverfahren [...] Zuschläge zu erteilen.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Vergabeverfahren [...] bei fortbestehender Beschaffungsabsicht in den Stand vor Wertung der Angebote zurückzusetzen und die Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer erneut zu werten.
3. Hilfsweise zu 2.: Die Vergabekammer wirkt unabhängig auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens hin (§ 168 Abs. 1 Satz 2 GWB).
4. Die Vergabeakten der Antragsgegnerin werden gemäß § 163 Abs. 2 S. 3 GWB zum Verfahren hinzugezogen und der Antragstellerin wird gemäß § 165 Abs. 1 GWB Einsicht in die Vergabeakten der Antragstellerin gewährt.
5. Der Antragsgegnerin werden die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin auferlegt.
6. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.

Die Ag. beantragt,

1. Der Antrag auf Nachprüfung wird zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten für das Nachprüfungsverfahren.

Die Ag. meint, die Begründung für die Bewertung des Angebots des Ast. in den Wertungsbereichen I bis IV sei inhaltlich ausreichend. Eine weitergehende Begründung, die lediglich die Vorgaben der Vergabeunterlagen wiederhole, sei eine reine Förmerei und sei auch unverhältnismäßig. Auch die Dokumentation sei ausreichend.

Zur Bewertung bisheriger Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistung im Wertungsbereich V. trägt die Ag. Folgendes vor:

Die zeitliche Begrenzung der zu berücksichtigenden früheren Maßnahmen sei im Einklang mit den Vorgaben des OLG Düsseldorf im Beschluss vom 22. Februar 2017, VII-Verg 29/16. Die vom OLG Düsseldorf aufgestellte Vorgabe, dass eine erfolgreiche Vermittlung eines Teilnehmers aus einer noch nicht abgeschlossenen Maßnahme in eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung dann zu berücksichtigen sei, wenn diese noch nach 18 Monaten Bestand habe, sei erfüllt: Dabei ergäben sich die erforderlichen 18 Monate aus der Mindestlaufzeit der Maßnahme von 12 Monaten zuzüglich weiterer 6 Monate, die insbesondere eine Verstetigung der Eingliederung abbilden solle. Darüber hinaus sei entgegen dem Ast. für die Berechnung der Mindestlaufzeit einer Maßnahme auch nicht der Beginn des Vergabeverfahrens maßgeblich.

Aber selbst dann, wenn auch Maßnahmen berücksichtigt würden, die zu Beginn des Vergabeverfahrens mindestens 18 Monate gelaufen seien, so hätte dies vorliegend keine Auswirkungen auf die Vergabeentscheidung. Zwar wären für den Ast. vier weitere Maßnahmen zu berücksichtigen. Allerdings würde sich dadurch im Wertungsbereich V. die Bewertung des Ast. lediglich um [...] je Unter-Kriterium verbessern.

Zur Berechnung der Eingliederungs- und Abbruchsquote meint die Ag., die Berechnung getrennt nach Rechtskreisen (SGB II oder SGB III) sei sachgerecht, weil die Vermittlung nach den beiden Rechtskreisen tatsächlich unterschiedlich sei. Die Berechnung getrennt nach Rechtskreisen und nach Vergleichstypen erschwere es auch nicht, die erforderliche Mindestanzahl von 10 Austritten zu erreichen. Die Erfolgsquote bezogen auf einen Rechtskreis und einen Vergleichstyp werde nämlich nicht für jede Maßnahme einzeln, sondern für alle von einem Maßnahmeträger durchgeführten Maßnahmen zusammen berechnet.

Zur Berechnung nur der Eingliederungsquote trägt die Ag. vor, der Ast. werde nicht benachteiligt dadurch, dass die Quote bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl der Maßnahme und nicht bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl abzüglich der Austritte berechnet werde. Eine Berech-



nung bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl mit Abzug der Austritte würde im Vergleich zu einer Berechnung bezogen auf die Gesamtteilnehmerzahl ohne Abzug der Austritte die Eingliederungsquote erhöhen und damit Bieter mit vielen Abbrüchen gegenüber Bietern mit wenigen Abbrüchen bevorzugen. Dieser Effekt würde sich auf die Bewertung im Wertungsbereich V. noch verstärkt auswirken dadurch, dass in diesem Wertungsbereich zwei Unter-Kriterien Eingliederungsquoten (einmal in sozialversicherungspflichtige Ausbildung und einmal in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) betreffen und lediglich ein Unter-Kriterium die Abbrüche selbst erfasst. Dies sei nicht sachgerecht.

Selbst wenn aber der Ast. hinsichtlich beider Eingliederungsquoten 3 statt 2 Punkte erhielte, bliebe dies ohne Auswirkungen auf die Vergabeentscheidung. Jedenfalls hinsichtlich des Preises sei das Angebot der Beigeladenen (im Folgenden: Bg.) im Vergleich zum Angebot des Ast. günstiger und würde darum bezuschlagt.

Schließlich meint die Ag., dass Marktneulingen im Wertungsbereich V mit 2 Punkten bewertet werden, sei auch keine Benachteiligung von anderen Bietern oder von Bietergemeinschaften. Insbesondere sei dies keine Nivellierung von Marktneulingen und anderen Bietern, da andere Bieter im Unterschied zu Marktneulingen die Möglichkeit hätten, 3 Punkte zu erhalten. Auch werde es dadurch Marktneulingen nicht erschwert, Bietergemeinschaften mit etablierten Marktteilnehmern einzugehen, da der Bietergemeinschaft die Eingliederungs- und Abbruchquoten des etablierten Marktteilnehmers zugerechnet würden.

Durch Beschluss vom 20. Juni 2017 wurde die Bg. zum Verfahren hinzugezogen. Die Bg. hat keine Anträge gestellt und keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen.

Die Vergabekammer hat dem Ast. Einsicht in die Vergabekaten gewährt, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten.

In der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2017 wurde der Sachverhalt zwischen den Verfahrensbeteiligten und der Vergabekammer umfassend erörtert. Dabei erweiterte der Ast. seinen Vortrag dazu, dass auch Austritte aus nicht-negativen Gründen in die Abbruchquote einbezogen würden, auf Austritte in ein freiwilliges soziales Jahr oder in den Bundesfreiwilligendienst. Darüber hinaus überreichte er eine Aufstellung mit eigenen Berechnungen seiner Abbruchquote, in die er derartige Austritte nicht einbezogen hatte.

Auf die ausgetauschten Schriftsätze, auf die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten der Ag., soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, wird ergänzend Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist zum Teil unzulässig (hierzu unter 1.) und zum Teil unbegründet (hierzu unter 2.).

1. Der Nachprüfungsantrag ist nur zum Teil zulässig und im Übrigen unzulässig.

- a) Für die Nachprüfung ist die Vergabekammer des Bundes zuständig, da sich der Antrag auf einen Auftrag bezieht, der dem Bund zuzurechnen ist und dessen Wert sich oberhalb der maßgeblichen Schwelle bewegt. Diese beträgt für die hier vorliegenden Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 lit. d) der Richtlinie 2014/24/EU 750.000,- €.
- b) Der Ast. ist antragsbefugt nach § 160 Abs. 2 GWB hinsichtlich aller erhobenen Beanstandungen außer hinsichtlich der geltend gemachten Benachteiligung von Bietergemeinschaften.

Der Ast. hat ein Interesse an den mit den Losen 11 bis 13 ausgeschriebenen Aufträgen, das er durch die Abgabe von Angeboten hat erkennen lassen.

Darüber hinaus erfordert die Antragsbefugnis einen schlüssigen Vortrag der Verletzung in eigenen Rechten durch Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften. Der tatsächliche Vortrag muss – seine Richtigkeit unterstellt – geeignet sein, einen Verstoß zu begründen. Die Antragsbefugnis fehlt nur dann, wenn offensichtlich eine Rechtsbeeinträchtigung nicht vorliegt. Wenn aber dem Bieter bei Stellung seines Nachprüfungsantrags die zur Begründung einer Rechtsverletzung erforderlichen Informationen fehlen, braucht er dafür lediglich plausible Anhaltspunkte vorzubringen (Dicks in: Ziekow / Völlnik, Vergaberecht, 2. Aufl. (2013), § 107 GWB a.F., Rn. 18 f.).

Soweit der Ast. in seinem Nachprüfungsantrag eine Verletzung der Dokumentationspflicht geltend macht, kann er diesen zwar zunächst nicht belegen. Er hat dafür aber als Anhaltspunkt vorgetragen, dass das Vorabinformationsschreiben nach § 134 Abs. 1 GWB keine Begründung enthalte, warum seine Wertung schon nicht im Korridor liege.

Seinen insoweit zunächst nicht schlüssigen Vortrag. hat der Ast. nach der Akteneinsicht nachträglich konkretisiert.

Mit seinen weiteren Beanstandungen macht der Ast. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB geltend.

Die Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 1 VgV wie auch das Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB sind nach § 97 Abs. 6 GWB auch bieterschützend.

Allerdings ist der Ast. nicht antragsbefugt hinsichtlich der geltend gemachten Ungleichbehandlung von Bietergemeinschaften. Insoweit liegt der Ag. nicht im Schutzbereich der Norm, da er keine Bietergemeinschaft und auch kein Mitglied einer solchen ist.

Dem Ast. droht auch ein Schaden, da er nicht für den Zuschlag vorgesehen ist.

- c) Der Ast. ist weitgehend seiner Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 1 S. 1 GWB nachgekommen. Dabei ist die Rügeobliegenheit nach der Nr. 3 lediglich hinsichtlich einer Rüge verletzt (hierzu unter aa)); im Übrigen ist die Rügeobliegenheit nach der Nr. 1 erfüllt (hierzu unter bb)).

aa) Nach der Nr. 3 des § 160 Abs. 1 S. 2 GWB hat der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, innerhalb der Frist zur Angebotsabgabe zu rügen.

Die erhobenen Beanstandungen ergeben sich zwar aus den Vergabeunterlagen, soweit sie sich auf die Ausgestaltung von Kriterien im Wertungsbereich V beziehen. Auch hat der Ast. sämtliche Rügen erst nach Ablauf der Angebotsfrist am 5. April 2017 erhoben.

Allerdings waren – mit einer Ausnahme – sämtliche Beanstandungen für ihn nicht im Rechtssinn erkennbar. Dabei bestimmt sich die Erkennbarkeit aus der Sicht eines fachkundigen Bieters, für den auch in rechtlicher Hinsicht ein Fehler im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre erkennbar sein muss, um die Rügeobliegenheit nach Nr. 3 auszulösen. Darüber hinaus ist ein Bieter nicht verpflichtet, Hilfe und insbesondere rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 21. Mai 2008, VII-Verg 19/08 und vom 27. Juli 2006, VII-Verg 23/06).

Der Ast. ist zwar als aktueller Auftragnehmer fachkundig und auch erfahren in Vergabeverfahren. Die Erkenntnis der geltend gemachten Verstöße erforderte aber

darüber hinaus vergaberechtliche Kenntnisse, dabei u.a. die Kenntnis einer aktuellen vergaberechtlichen Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Darüber verfügt der Ast. nicht.

Lediglich hinsichtlich der Beanstandung, die pauschale Bewertung der bisherigen Erfolge und der Qualität der bisherigen Leistung von Marktneulingen mit 2 Punkten benachteiligte Bieter wie den Ast., ist die Rügeobliegenheit nach der Nr. 3 des § 160 Abs. 2 S. 1 GWB nicht gewahrt. Diese geltend gemachte Benachteiligung war für den Ast. auch ohne rechtliche Beratung erkennbar, so dass er mit diesem Argument auch unabhängig von der fehlenden Antragsbefugnis präkludiert ist.

- bb) Nach der Nr. 1 des § 160 Abs. 1 S. 2 GWB hat der Antragsteller Verstöße gegen Vergabevorschriften, die er vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt hat, innerhalb von 10 Tagen zu rügen.

Der Ast. hat sämtliche Beanstandungen, hinsichtlich derer er antragsbefugt ist, nach Erhalt der Vorabinformation nach § 134 Abs. 1 S. 2 GWB vom 9. Juni 2017 erkannt und innerhalb von 10 Tagen, nämlich am 14. und am 18. Juni 2017, und damit vor Einreichen des Nachprüfungsantrags am 19. Juni 2017 gerügt.

Darauf, ob er die mit seinem zweiten anwaltlichen Rügeschreiben vom 18. Juni 2017 gerügten Verstöße früher hätte erkennen und früher, insbesondere mit seinem ersten anwaltlichen Rügeschreiben vom 14. Juni 2017 hätte rügen können, kommt es nicht an, denn im Gegensatz zur vorhergehenden Rechtslage, wonach der Rügeobliegenheit nach dem positiven Erkennen „unverzüglich“ zu entsprechen war, gilt nunmehr eine feste 10-Tages-Frist ab positiver Kenntnis. Auch die zweite anwaltliche Rüge liegt innerhalb dieser Frist und das dort gerügte Vorbringen ist damit nicht präkludiert.

- d) Die Antragsfrist nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Ag., den Rügen des Ag. nicht abhelfen zu wollen, ist gewahrt. Der Ast. hat die Nachprüfung noch am Tag des Erhalts dieser Mitteilung beantragt.
2. Soweit der Nachprüfungsantrag zulässig ist, ist er unbegründet. Bei der Bewertung des Angebots des Ast. in den Wertungsbereichen I bis IV hat die Ag. Ihre Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 1 VgV nicht verletzt (hierzu unter a)). Auch das Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB ist durch die Ausgestaltung der Kriterien im Wertungsbereich V nicht verletzt (hierzu unter b)).

- a) Die Ag. hat ihre Dokumentationspflicht nach § 8 Abs.1 VgV hinsichtlich der Bewertung des Angebots des Ast. in den Wertungsbereichen I bis IV erfüllt.

Dabei ist vorliegend nicht streitig die Transparenz der Wertungskriterien bei einer Wertung mit Beurteilungsspielraum. Insoweit ist in der neueren Entscheidungspraxis der Vergabekammern und der Gerichte – auch zu Vorgänger-Versionen des vorliegenden Wertungssystems – anerkannt, dass eine Wertung nach einem reinen Schulnoten-System nicht genügt, dass aber eine Konkretisierung durch Aufgliederung in Kriterien und gegebenenfalls Unter-Kriterien und eine Beschreibung der Erwartungen des Auftraggebers an die Erfüllung dieser Kriterien und gegebenenfalls Unter-Kriterien dem Transparenzgebot genügt (EuGH, Urteil vom 14. Juli 2016, Az. C-6/15 – TNS Dimarso; im Anschluss daran OLG Düsseldorf, Beschluss vom 2. November 2016, Az. VII Verg-25/16).

Vielmehr ist vorliegend streitig die Dokumentation der Begründung für die Wertung. Das Bepunktungssystem der Ag lässt sich dahin zusammenfassen, dass ein alle Anforderungen gut erfüllendes Angebot mit zwei Punkten benotet wird, es aber drei Punkte gibt, wenn der Bieter darüberhinausgehende, besonders kreative Ideen in seinem Konzept dargelegt hat. Würde man der Ag auferlegen, über die Feststellung der guten Erfüllung hinaus – also der Benotung mit zwei Punkten – eine weitergehende Dokumentation aufzuerlegen, so würde das darauf hinauslaufen, dass die Ag bei jedem Kriterium darzulegen hätte, warum nicht drei Punkte gegeben wurden. Gerade bei funktionalen Ausschreibungen wie der vorliegenden, bei denen der Auftraggeber mit der Ausschreibung die Kreativität der Bieter ansprechen möchte, wäre es nicht sachdienlich, wenn der Auftraggeber als Begründung für die Versagung einer Bewertung mit drei Punkten darlegen müsste, welche besonderen Ideen ein Bieter hätte präsentieren sollen, aber nicht präsentiert hat, weshalb eben keine besonders kreative Idee vorliegt, die drei Punkte gerechtfertigt hätte.

Auch wäre es bei Ausschreibungen wie der vorliegenden, bei denen auf viele Lose viele Angebote eingehen, die detaillierte Konzepte umfassen, unverhältnismäßig, wenn für alle Kriterien und gegebenenfalls Unter-Kriterien zur Bewertung der Konzepte aller Angebote auf alle Lose jeweils detailliert dargelegt werden müsste, warum eine Bewertung „nur“ den Erwartungen entspricht und diese nicht übertrifft (vgl. 1. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 19. Juli 2013, Az. VK 1 – 51/13).

Allerdings ist dem Ast. zuzugeben, dass ein solches Vorgehen einen Bieter nicht befriedigen kann, der meint, gerade drei Punkte verdient zu haben. Dem kommt die ebenfalls

anerkannte Entscheidungspraxis der Vergabekammern und der Gerichte entgegen, dass eine intensivere Dokumentation bei einer Wertung mit Beurteilungsspielraum erforderlich ist (BGH, Beschluss vom 4. April 2017, Az. X ZB 3/17 – Postdienstleistungen). Dabei kann allerdings eine Begründung, die sich so nicht in der Vergabedokumentation findet, auch noch im Vergabenachprüfungsverfahren nachgeholt werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Oktober 2015, Az. VII Verg-28/14 – Antivirensoftware; BGH, Beschluss vom 8. Februar 2011, Az. X ZB 4/10 – S-Bahn-Verkehr Rhein/Ruhr). Denn es wäre mit dem vergaberechtlichen Beschleunigungsgebot nicht vereinbar, wenn bei einer unzureichenden Dokumentation das Vergabeverfahren wiederholt werden müsste. Dass eine ungenügende Dokumentation nachgebessert werden kann, ergibt sich darüber hinaus auch aus dem Rechtsgedanken der verwaltungsgerichtlichen Vorschrift des § 114 S. 2 VwGO. Dieser Rechtsgedanke kann vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf das Nachprüfungsverfahren übertragen werden.

Allerdings bestand vorliegend für die Ag. kein Anlass zum Nachschieben einer tiefergehenden Begründung und zum Nachholen einer weitergehenden Dokumentation, da der Ast. nicht konkret vorgetragen hat, in welchem Kriterium oder Unter-Kriterium und aus welchem Grund sein Angebot eine Bewertung mit drei statt zwei Punkten verdient hätte. Dies hätte der Ast. anhand seines Angebots völlig unabhängig von der Dokumentation vortragen können; der Ast. beschränkt sich aber auf die pauschale Beanstandung, dass die Begründungstiefe nicht ausreichend sei. Angesichts dessen ist auch der Vergabekammer eine detaillierte Überprüfung der Bewertung nicht möglich (vgl. zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Mai 2017, Az. VII Verg-42/16; vgl. auch zu einem insoweit nicht vergleichbaren Sachverhalt 1. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 18. Juli 2016, Az. VK1-48/16: Überprüfung nach detaillierter Rüge mit Zitaten aus den Konzepten).

- b) Darüber hinaus verletzt die Ausgestaltung der Kriterien im Wertungsbereich V nicht das Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB. Dies gilt für die Berechnung der Eingliederungsquoten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung (hierzu unter aa)) ebenso wie für die Bestimmung der Abbruchquote (hierzu unter bb)).

aa) Die Berechnung der Eingliederungsquoten verletzt das Gleichbehandlungsgebot weder wegen der zeitlichen Beschränkung der zu berücksichtigenden Maßnahmen (hierzu unter (1)) noch wegen einer künstlichen Aufspaltung einheitlicher Maßnahmen (hierzu unter (2)) oder wegen einer Berechnung in Bezug auf die Gesamtteilnehmerzahl ohne Abzug der Abbrüche (hierzu unter (3)). Aber selbst wenn, unab-

hängig davon, wie genau die Eingliederungsquoten zu bestimmen sind, diese für den Ast. mit 3 Punkten bewertet würden, so erhielte er gleichwohl nicht den Zuschlag (hierzu unter (4)).

- (1) Das Gleichbehandlungsgebot ist nicht verletzt durch die zeitliche Beschränkung der zu berücksichtigenden Maßnahmen auf solche, die zum 30. April 2016 bereits länger als 12 Monate laufen.

Insbesondere sind die Vorgaben des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus dem Beschluss vom 22. Februar 2017, Az. VII-Verg 29/16 erfüllt. Darin hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf zu einer Vorgänger-Version des vorliegenden Wertungssystems entschieden:

„Um den Erfolg einer Maßnahme beurteilen zu können, ist es ausreichend, darauf abzustellen, wie viele Teilnehmer sich nach achtzehn Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung befinden.“

Die Ag. hat nicht nur diese Anforderungen umgesetzt, sondern darüber hinaus noch weniger strenge Anforderungen aufgestellt. Nach den Anforderungen der Ag., wie sie sich aus den Wertungshinweisen ergeben, ist entscheidend, dass zum einen eine Maßnahme am 30. April 2016 bereits länger als 12 Monate lief und dass zum anderen ein Teilnehmer noch 6 Monate nach seinem Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung war.

Damit sind die Vorgaben des Oberlandesgerichts Düsseldorf genau erfüllt in dem einen Extrem-Fall, dass der Austritt zum 30. April 2016 erfolgte. Denn dann addieren sich die 12 Monate seit Beginn der Maßnahme und die 6 Monate seit dem Austritt aus der Maßnahme auf die vom Oberlandesgericht Düsseldorf verlangten 18 Monate. Hingegen sind in dem anderen Extrem-Fall, dass der Austritt bereits bei Beginn der Maßnahme erfolgt, zwar nicht die Anforderungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf, aber die weniger strengen Anforderungen der Ag. erfüllt. Dann nämlich sind am 30. April 2016, anders als vom Oberlandesgericht verlangt, keine 18 Monate seit dem Austritt vergangen. Wohl aber sind, im Einklang mit den Anforderungen der Ag., 12 Monate seit dem Beginn der Maßnahme und 6 Monate seit dem Austritt aus der Maßnahme vergangen; dass sich dabei die beiden Zeiträume von 12 und von 6 Monaten vollständig überlappen, steht dem nicht entgegen.

Selbst wenn aber, wie von dem Ast. begehrt, bei der Berechnung der Eingliederungsquoten noch weitergehend Maßnahmen berücksichtigt würden, die am 30. April 2016 weniger als 12 Monate liefen, bliebe dies ohne Auswirkungen auf die Entscheidung über den Zuschlag. Denn die Bewertung der Ast. verbesserte sich dadurch im Wertungsbereich V lediglich geringfügig um – je nach Unterkriterium – [...] ohne dabei die Schwelle zum nächst-bessern Punkt zu erreichen.

(2) Das Gleichbehandlungsgebot ist auch nicht verletzt durch eine künstliche Aufspaltung einheitlicher Maßnahmen. Der Ast. macht eine solche in zweierlei Hinsicht geltend: zum einen dadurch, dass die Eingliederungsquoten getrennt nach Rechtskreisen (SGB II oder SGB III) und getrennt nach Arbeitsmarkt-Vergleichstypen bestimmt werden (hierzu unter (a)), und zum anderen dadurch, dass in ein laufendes Auftragsverhältnis weitere Bedarfsträger aufgenommen werden können (hierzu unter (b)).

(a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht verletzt dadurch, dass die Eingliederungsquoten jeweils getrennt nach Rechtskreisen (SGB II oder SGB III) und getrennt nach Arbeitsmarkt-Vergleichstypen bestimmt werden. Ob dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von sachlich Gleichem ist oder ob es umgekehrt eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von sachlich Ungleichem wäre, diese Unterscheidung nicht zu treffen, bedarf keiner Entscheidung. Der Ast. beanstandet nicht die getrennte Berechnung als solche, sondern deren Folge, dass es ihm dadurch erschwert werde, die Mindestanzahl von zehn Austritten aus einer Maßnahme in eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung zu erreichen. Dagegen ist zweierlei einzuwenden:

Zum einen erscheint es fraglich, ob es durch die von der Ag. durchgeführte Berechnung im Ergebnis tatsächlich erschwert wird, die Mindestanzahl von zehn Austritten in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung zu erreichen. Denn die Berechnung der Ag. beschränkt sich nicht auf eine getrennte Betrachtung zum einen der beiden Rechtskreise SGB II und SGB III und zum anderen der verschiedenen Arbeitsmarkt-Vergleichstypen. Vielmehr werden im Anschluss daran die Austritte aus allen Maßnahmen jeweils im Rechtskreis SGB II bzw. SGB III und aus allen Bezirken des jeweiligen Arbeitsmarkt-Vergleichstyps zusammengefasst. Welcher Effekt dabei überwiegt – die Verringerung der Anzahl an Austritten durch die „Aufspal-



“ einer Maßnahme oder die Erhöhung der Anzahl an Austritten durch die Zusammenfassung auf Ebene des Rechtskreises und des Arbeitsmarkt-Vergleichstyps – ist eine Frage, der im diesem Zusammenhang nicht weiter nachzugehen ist.

Denn zum anderen wird der Ast. – unabhängig davon, ob sich die Methode der Ag. zur Berechnung der Eingliederungsquoten in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung im Vergleich zu einer separaten Betrachtung einer jeden Maßnahme zu seinem Vor- oder Nachteil auswirkt – nicht im Vergleich zu anderen Bietern benachteiligt. Die Ag. wendet dieselbe Berechnungsmethode für alle Bieter in gleicher Weise an.

- (b) Auch die in den Vergabeunterlagen vorgesehene Möglichkeit, weitere Bedarfsträger in ein laufendes Auftragsverhältnis auszunehmen, begründet keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot durch künstliche Aufspaltung einer einheitlichen Maßnahme. Auch in diesem Zusammenhang beanstandet der Ast. nicht die Aufspaltung als solche, sondern die Folge, dass es dadurch erschwert werde, die Mindestanzahl an Austritten in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung zu erreichen. Allerdings gilt auch insoweit, dass dadurch der Ast. nicht im Verhältnis zu anderen Bietern benachteiligt wird, da die Ag. die gleiche Bewertungsmethode für alle Bieter anwendet.
- (3) Schließlich ist der Gleichbehandlungsgrundsatz auch nicht verletzt durch die Berechnung der Eingliederungsquoten in Bezug auf die Gesamtteilnehmerzahl ohne Abzug der Abbrüche. Zwar wird im Vergleich zu einer Berechnung der Eingliederungsquote in Bezug auf die Gesamtteilnehmerzahl mit Abzug der Abbrüche durch die höhere Grundgesamtheit die Eingliederungsquote verringert. Allerdings kommen bei der Berechnung der Eingliederungsquoten lediglich zwei Methoden zur Bestimmung der Gesamtteilnehmerzahl als Grundgesamtheit in Betracht: mit oder ohne Abzug der Anzahl der Abbrüche. Es liegt im Ermessen der Ag. bei der Ausgestaltung des Wertungssystems, wenn sie die von ihr ausgewählte Methode – ohne Abzug der Abbrüche von der Gesamtteilnehmerzahl – für sachgerechter erachtet. Dafür spricht auch die von der Ag. plausibel vorgetragene Begründung, dass bei der alternativen Methode – mit Abzug der Abbrüche von der Gesamtteilnehmerzahl – der Effekt einträte, dass eine höhere Anzahl an Abbrüchen eine höhere Eingliederungsquote zur Folge und umgekehrt eine ge-

ringere Anzahl an Abbrüchen eine geringere Eingliederungsquote hätte. Dann würden – insoweit nicht sachgerecht – Bieter mit vielen Abbrüchen gegenüber Bietern mit wenigen Abbrüchen bevorzugt. Dieser Effekt würde noch dadurch verstärkt, dass im Wertungsbereich V gleich bei zwei von drei Unter-Kriterien, den beiden Eingliederungsquoten, Abbrüche positive Auswirkungen auf die Bewertung hätten und sich lediglich bei einem Unter-Kriterium, der Abbruchquote, negativ auswirken würden.

(4) Selbst wenn, unabhängig davon, wie genau die Eingliederungsquoten zu berechnen sind, diese für den Ast. mit drei Punkten bewertet würden, so erhielte er nicht den Zuschlag. Dann wäre in einem Vergleich der Angebote des Ast. und der Bg., auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Bewertung in den übrigen Wertungsbereichen, der Preis entscheidend. Preislich ist aber das Angebot des Ast. weniger günstig als das der Bg.

bb) Auch die Berechnung der Austrittsquote verletzt nicht das Gleichbehandlungsgebot. Eine Verletzung dadurch, dass nicht-negative Gründe für einen Austritt aus einer Maßnahme wie etwa Schwangerschaft, Erkrankung, Umzug oder Tod als Abbrüche gewertet würden, ist nicht schlüssig dargetan. Der Ast. hat keine Fälle aufgeführt, in denen dies geschehen sein soll. Zwar hat der Ast. in der mündlichen Verhandlung seinen Vortrag dahingehend erweitert, dass auch Austritte in ein freiwilliges soziales Jahr oder in den Bundesfreiwilligendienst ungerechtfertigt als Abbrüche eingeordnet würden. Allerdings erscheint diese Einordnung nicht als unsachgemäß, da dadurch das Ziel der Maßnahme – eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Beschäftigung – nicht erreicht ist. Angesichts dessen sind auch die vom Ast. selbst angestellten Berechnungen seiner Abbruchquote, in die er derartige Austritte nicht eingerechnet hat, nicht relevant.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 GWB.

Es entspricht nicht der Billigkeit, die Aufwendungen der Bg. der Ast. als unterlegener Partei aufzuerlegen. Die Bg. hat sich weder schriftlich noch mündlich am Vergabeverfahren beteiligt und ist damit kein Kostenrisiko eingegangen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 23. Juni 2014, IVV-Verg 41/13 und vom 10. Mai 2012, VII-Verg 5/12).

#### IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Dr. Herlemann

Dr. Zapfe